

Professor Dr. iur. Dietrich Murswiek

An das
Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Postfach 1711
76006 Karlsruhe

Lindenaustraße 17
79199 Kirchzarten
Tel. 07661/99237
Fax 07661/3869996
dmurswiek@gmail.com

vorab per Fax an: 0721 9101 382

7.8.2020

Verfassungsbeschwerdeverfahren

2 BvR 2006/15

Beschwerdeführer: Dr. Peter Gauweiler

Eilt!

Antrag auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers **beantrage ich,**

folgende Vollstreckungsanordnung zu erlassen:

1. Der Bundestag und die Bundesregierung sind weiterhin verpflichtet, auf die Europäische Zentralbank (EZB) einzuwirken, damit der EZB-Rat umgehend eine den Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16 – entsprechende substantiierte und nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung beschließt und den Beschluss öffentlich kommuniziert, oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände zu sorgen.
2. Die Bundesregierung hat in geeigneter Weise auf die Bundesbank einzuwirken, damit diese ihre sich aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 ergebende Verpflichtung erfüllt, die weitere Beteiligung am Vollzug des PSPP zu unterlassen.
3. Der Bundesbank ist es untersagt, an Umsetzung und Vollzug des Beschlusses (EU) 2015/774 sowie der hierauf folgenden Beschlüsse (EU) 2015/2101, (EU)

2015/2464, (EU) 2016/702, (EU) 2017/100 und des Beschlusses vom 12. September 2019 mitzuwirken, indem sie bestandserweiternde Ankäufe von Anleihen tätigt oder sich an einer abermaligen Ausweitung des monatlichen Ankaufvolumens beteiligt. Außerdem ist sie verpflichtet, mit Blick auf die unter dem PSPP getätigten Ankäufe für eine im Rahmen des ESZB abgestimmte – auch langfristig angelegte – Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen.

Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht einen oder mehrere dieser Anträge – ganz oder teilweise – mangels subjektiver Berechtigung des Antragstellers für unzulässig halten sollte,

rege ich an, die beantragten Anordnungen insoweit von Amts wegen zu erlassen.

Gliederung:

A. Sachverhalt.....	4
B. Zulässigkeit	5
I. Statthaftigkeit	5
II. Antragsberechtigung	7
III. Erlass einer Vollstreckungsanordnung von Amts wegen	7
IV. Zuständiger Spruchkörper	8
C. Begründetheit	9
I. Die sich aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 ergebenden Anforderungen	9
II. Verletzung der Vollzugspflichten durch Bundestag und Bundesregierung	12
III. Keine substantiierte und nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung der EZB	12
1. Die Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der EZB vom 3./4. Juni 2020.....	12
a) Form.....	12
b) Inhalt.....	13
c) Bewertung.....	16
2. Second Interim Report on Complementing the June-October Policy Package vom 7.1.2015	17
3. Expanded Euro Area Purchase Programme: Monetary Policy Considerations vom 21.11.2014	17
4. Antworten zum Fragenkatalog gemäß §§ 27, 27a BVerfGG vom 15.11.2016	18
5. EZB-Stellungnahme beim EuGH vom 30.11.2017	19
6. Als VS-vertraulich eingestufte Dokumente	20
7. Gesamtbewertung der EZB-Dokumente.....	20
IV. Andauernde Verletzung der Integrationsverantwortung durch Bundesregierung und Bundestag und andauernde Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers und aller Staatsbürger	21
1. Die Pflichtverletzung der Bundesregierung.....	22
2. Die Pflichtverletzung des Bundestages.....	25
V. Gesamtergebnis.....	28
D. Vorsorglicher Befangenheitsantrag	29

A. Sachverhalt

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 ergeben sich Vollzugsanforderungen für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung (Rn. 229 ff.) sowie mittelbar für die EZB (Rn. 232, 235).

Die EZB hat ihrer eigenen Auffassung nach die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt und hat versucht, dies durch eine Reihe von Unterlagen zu dokumentieren, die sie über die Bundesbank der Bundesregierung hat zukommen lassen. Dabei handelt es sich um folgende Dokumente¹:

1. Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank am Mittwoch und Donnerstag, 3.-4. Juni 2020 in Frankfurt am Main (Übersetzung: Deutsche Bundesbank) vom 25.6.2020²
2. Second Interim Report on Complementing the June-October Policy Package vom 7.1.2015
3. Expanded Euro Area Purchase Programme: Monetary Policy Considerations vom 21.11.2014
4. Antworten zum Fragenkatalog gemäß §§ 27, 27a BVerfGG vom 15.11.2016
5. EZB-Stellungnahme beim EuGH vom 30.11.2017
6. Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020 [VS-vertraulich]
7. TRIAL Account of the monetary policy meeting of the Governing Council of the European Central Bank held in Frankfurt am Main Thursday vom 4.12.2014 [VS-vertraulich]
8. Excerpts of 506th meeting ECB governing council vom 24.6.2020 [VS-vertraulich]

Diese Dokumente hat laut Schreiben von Bundesfinanzminister Olaf Scholz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 2020³ die Bundesbank der Bundesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2020 unter der Maßgabe übermittelt, dass die Dokumente auch dem Bundestag zur Verfügung gestellt werden dürften, sofern die von der EZB vorgegebene Vertraulichkeit gewahrt werde. Schwärzungen in einzelnen Dokumenten wurden von der EZB vorgenommen.

Der Bundesfinanzminister hat mit Schreiben vom 26. Juni 2020 die Dokumente mit der Maßgabe der Vertraulichkeit an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet und bereits in diesem Schreiben die Auffassung des Bundesfinanzministerium zum Ausdruck gebracht, dass die EZB mit diesen Dokumenten die Anforderungen des Bundes-

¹ Dokumente 1-5 in der Anlage.

² <https://www.bundesbank.de/resource/blob/835454/db716af56772b39378f255f151f702a7/mL/2020-06-25-account-data.pdf> (abgerufen am 17.7.2020); Originaldokument: Account of the monetary policy meeting of the Governing Council of the European Central Bank held in Frankfurt am Main on Wednesday and Thursday, 3-4 June 2020, <https://www.ecb.europa.eu/press/accounts/2020/html/ecb.mg200625~fd97330d5f.en.html> (abgerufen am 17.7.2020)

³ Anlage 6.

verfassungsgerichts erfüllt habe. Er werde dies dem Bundesverfassungsgericht mitteilen und die Unterlagen der EZB an das Bundesverfassungsgericht übersenden.

Die EZB-Dokumente wurden daraufhin – wohl ab dem 27. Juni – den Bundestagsabgeordneten zunächst in der Geheimschutzstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Auf die Proteste einiger Abgeordneter wurde dann aber am 29. Juni der Vertraulichkeitsvermerk bei den meisten Dokumenten (Nr. 2-5; Nr. 1 war von vornherein nicht vertraulich) entfernt, so dass die Abgeordneten diese Dokumente uneingeschränkt zur Verfügung hatten. Die Dokumente Nr. 6-8 blieben aber vertraulich und durften nur in der Geheimschutzstelle eingesehen werden, ohne dass die Möglichkeit bestand, Kopien oder Aufzeichnungen zu machen.

Die Dokumente Nr. 6-8 sind mir bisher nicht bekannt.

Mehr als die Hälfte der Dokumente (fünf von acht, nämlich Nr. 2, 3, 6-8) lag den Abgeordneten nur in englischer Sprache vor.

Am 1. Juli 2020 stellten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag zum PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.⁴ Hiernach bringt der Bundestag seine Ansicht zum Ausdruck, dass die EZB die Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020 erfüllt habe. Diesem Antrag hat der Bundestag am 2. Juli 2020 zugestimmt.⁵

Mit Schreiben vom 10.7.2020⁶ hat Bundesfinanzminister Scholz dem Bundesverfassungsgericht seinen Standpunkt mitgeteilt.

Die Bundesbank hat am 3. August 2020 erklärt, dass auch sie die Anforderungen des Urteils als erfüllt ansieht und dass sie sich weiterhin an den Ankäufen im Rahmen des PSPP beteiligen werde.⁷

B. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Ein Antrag auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung ist statthaft, wenn er auf die Durchsetzung des Inhalts einer Sachentscheidung gerichtet ist; nicht statthaft sind hingegen Anträge, die sich auf Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der zu vollstreckenden Entscheidung richten.⁸

Vollstreckungsregelungen im Sinne von § 35 BVerfGG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle „Maßnahmen, die erforderlich sind, um solche Tatsachen zu schaffen, wie sie zur Verwirklichung des vom Bundesverfassungsgericht

⁴ BT-Drs. 19/2061 v. 1.7.2020.

⁵ BT Plenarprot. 19/170, 170. Sitzung am 2.7.2020, 21283 (A).

⁶ Anlage 7.

⁷ Schreiben vom 3.8.2020 – Anlage 10.

⁸ *BVerfGE* 100, 263 (265).

gefundenen Rechts notwendig sind“.⁹ Dieser weite Vollstreckungsbegriff ist auch auf die Durchsetzung der sich aus Feststellungsurteilen ergebenden Konsequenzen anwendbar.¹⁰

Grundsätzlich werden die zur Durchsetzung der Entscheidung zu treffenden Anordnungen im Rahmen dieser Entscheidung selbst getroffen.¹¹ Dabei zitiert das Bundesverfassungsgericht meist den § 35 BVerfGG nicht.¹² Wenn sich die Notwendigkeit von Anordnungen zur Durchsetzung der Sachentscheidung erst nachträglich ergibt, kann das Bundesverfassungsgericht eine selbständige Vollstreckungsanordnung gemäß § 35 BVerfGG erlassen.¹³

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 bedarf des Vollzugs durch Bundestag und Bundesregierung sowie mittelbar durch die EZB. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 in Rn. 229, 232 f. und 235 ausdrücklich festgestellt. In den Absätzen mit diesen Randnummern ordnet das Bundesverfassungsgericht an, welche Handlungs- beziehungsweise Unterlassungspflichten sich für Bundestag, Bundesregierung und Bundesbank als Konsequenzen der in dem Urteil getroffenen Sachentscheidung ergeben. Es handelt sich also um im Urteil getroffene Vollstreckungsregelungen im Sinne von § 35 BVerfGG.

Wenn die verpflichteten Staatsorgane ihren sich aus dem Urteil ergebenden Vollzugspflichten nicht nachkommen, kann das Bundesverfassungsgericht gemäß §. 35 BVerfGG eine selbständige Vollstreckungsanordnung erlassen.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die gestellten Anträge dienen der Durchsetzung der im Urteil vom 5. Mai 2020 getroffenen Sachentscheidung. Sie sind auf die situationsbezogene Konkretisierung der Vollzugsregelungen gerichtet, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil in den Randnummern 229, 232 f. und 235 bereits getroffen hat. Die Notwendigkeit der situationsbezogenen Konkretisierung ergibt sich daraus, dass Bundestag und Bundesregierung erklärt haben, sie hätten ihre ihnen im Urteil auferlegten Umsetzungspflichten erfüllt, während mit dem vorliegenden Antrag geltend gemacht wird, dass sie ihre Umsetzungspflichten nicht erfüllt haben.

Im Hinblick auf die Bundesbank ergibt sich die Notwendigkeit einer situationsbezogenen Konkretisierung der in Rn. 235 des Urteils ausgesprochenen Verpflichtung aus folgendem: Das Bundesverfassungsgericht hat die dort ausgesprochene Unterlassungspflicht der Bundesbank vom Nichteintritt einer Bedingung abhängig gemacht, nämlich davon, dass der EZB-Rat nicht bis zum 5. August in einem Beschluss eine den Anforderungen des Urteils entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollziehbar darlegt. Da Bundesregierung und Bundestag der Auffassung sind, dass diese Bedingung eingetreten sei, so dass die Bundesbank weiterhin an der Durchführung des

⁹ BVerfGE 68, 132 (140).

¹⁰ Vgl. z.B. *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rn. 473 m.w.N.

¹¹ Vgl. BVerfGE 68, 132 (140).

¹² Vgl. z.B. *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rn. 473 m.w.N.

¹³ Vgl. z.B. BVerfGE 68, 132 (140).

PSPP teilnehmen dürfe, wird hier geltend gemacht, dass die Bedingung nicht eingetreten ist und dass die Bundesbank demzufolge die weitere Beteiligung an der Durchführung des PSPP unterlassen müsse. Zwar könnte die Bundesbank kraft eigener Verantwortung bei Fristablauf die Teilnahme an der Durchführung des PSPP einstellen. Dies wird sie aber nicht tun, wenn sie keine Rechtssicherheit hat, die ihr nur das Bundesverfassungsgericht durch die Feststellung verschaffen kann, dass eine den Anforderungen des Urteils genügende Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorliegt.

Die beantragten Anordnungen sind somit durch Durchsetzung des Urteils geboten. Die Anträge sind daher statthaft.

II. Antragsberechtigung

Vollstreckungsanordnungen werden vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich von Amts wegen erlassen. Eines Antrags bedarf es nicht.¹⁴ Anträge von Verfahrensbeteiligten sind aber nicht unstatthaft; sie sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer Anordnung vorliegen.¹⁵

Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller ist obsiegender Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens, und seine Anträge sind – wie oben (I.) gezeigt – auf gemäß § 35 BVerfGG statthafte Vollstreckungsregelungen gerichtet.

Der Antragsteller macht auch geltend, dass die beantragten Vollstreckungsanordnungen zur Durchsetzung des Urteils vom 5. Mai 2020 erforderlich sind. Dies wird in den Ausführungen zur Begründetheit (unten C.) dargelegt.

Somit sind die gestellten Anträge zulässig.

III. Erlass einer Vollstreckungsanordnung von Amts wegen

Sollte sich das Bundesverfassungsgericht auf den Standpunkt stellen, dass ein Antrag auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung nur dann zulässig ist, wenn er zur Durchsetzung der subjektiven Rechte des Antragstellers erforderlich ist, und sollte das Bundesverfassungsgericht außerdem der Auffassung sein, dass diese Voraussetzung nicht in bezug auf alle Anträge erfüllt ist, sind die Anträge insoweit als Anregungen zu verstehen, von Amts wegen eine entsprechende Vollstreckungsanordnung zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht kann auf der Grundlage von § 35 BVerfGG sein Urteil uneingeschränkt durchsetzen. Es kann „alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um solche Tatsachen zu schaffen, wie sie zur Verwirklichung des vom Bundesverfassungsgericht gefundenen Rechts notwendig sind“.¹⁶ Dabei kommt es nicht darauf an,

¹⁴ Vgl. z.B. *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rn. 473; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 2013, § 35 Rn. 4; *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG (Stand: Jan. 2020), § 35 Rn. 74.

¹⁵ *Benda/Klein*, Verfassungsprozeßrecht, 2. Aufl. 2001, Rn. 1360 m. Hinw. auf *BVerfGE* 52, 63 (67, 94); 68, 132 (140).

¹⁶ *BVerfGE* 68, 132 (140).

ob es um die Durchsetzung subjektiver Rechte von Verfahrensbeteiligten oder (nur) um die Durchsetzung objektiven Rechts gilt.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Urteil vom 5. Mai 2020 entschieden, in welcher Hinsicht das Urteil des Vollzugs bedarf, indem es entsprechende Vollzugspflichten für Bundestag, Bundesregierung und Bundesbank formuliert hat (Rn. 229, 232 f. und 235). Die Konkretisierung dieser Pflichten ist demnach auch durch eine nachträgliche Vollstreckungsanordnung zulässig.

IV. Zuständiger Spruchkörper

Zuständig für den Erlass einer Vollstreckungsanordnung ist der Spruchkörper, der die Sachentscheidung erlassen hat, hier also der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Es fragt sich allerdings, in welcher Besetzung der Zweite Senat zu entscheiden hat, da nach Verkündung des Urteils vom 5. Mai 2020 ein Richterwechsel stattgefunden hat und für den ausgeschiedenen Vorsitzenden des Senats, Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, die neue Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein nachgerückt ist.

Da das Verfahren über den Erlass einer Vollstreckungsanordnung ein Annex des Hauptsacheverfahrens ist, und da mit dieser Begründung der Senat sogar ohne erneute Anhörung der Beteiligten entscheiden kann¹⁷, können an der Entscheidung über eine Vollstreckungsanordnung nur diejenigen Richterinnen und Richter teilnehmen, die am Hauptsacheverfahren und an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Die Mitwirkung an der Entscheidung setzt die Kenntnis des bisherigen Verfahrensablaufs und der Argumentation der Beteiligten zwingend voraus. Nach § 15 Abs. 3 BVerfGG können nach Beginn der Beratung einer Sache weitere Richter nicht hinzutreten. Diese Vorschrift erfasst insbesondere auch den Fall, dass ein Richter aus dem Senat ausscheidet, weil seine Amtszeit endet.¹⁸ Rechtsfolge dieser Vorschrift ist, dass der Senat dann ohne den ausgeschiedenen Richter und ohne einen Nachrücker zu entscheiden hat.¹⁹ Der Senat muss demnach ohne die Richterin Wallrabenstein in der Besetzung mit den übrigen sieben Richtern entscheiden.

¹⁷ Vgl. z.B. *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl. 2001, Rn. 1360; *Lechner/Zuck*, BVerfGG, 6. Aufl. 2011, § 35 Rn. 17.

¹⁸ Vgl. *Mellinghoff*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Mellinghoff, BVerfGG (Stand: 58. EL Januar 2020), § 15 Rn. 36 m. Hinw. auf die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 13/7673, S. 9.

¹⁹ Vgl. *Mellinghoff* (Fn. 18), Rn. 37.

C. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet.

Ein Antrag auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung ist begründet, wenn die beantragte Anordnung zur Durchsetzung des Urteils, auf das sie sich bezieht, geboten ist. Dies ist, wie im folgenden (I.-IV.) gezeigt wird, hier der Fall.

Regelmäßige Rechtsfolge der Begründetheit eines Antrags auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung ist freilich, dass das Bundesverfassungsgericht die Anordnung erlassen kann, aber nicht erlassen muss. Über Vollstreckungsanordnungen entscheidet das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Beschwerdeführer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens haben allerdings einen Anspruch auf Vollzug des Urteils durch die verpflichteten Verfassungsorgane, soweit die Unterlassung des Vollzugs sie in ihren Grundrechten verletzt. Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem verletzten Grundrecht.

Ein Anspruch auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung besteht demnach dann, wenn der Antragsteller

- Beschwerdeführer im Hauptsacheverfahren war und das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung seiner Grundrechte festgestellt hat
- und wenn er weiterhin in seinen Grundrechten verletzt wird, indem die zum Vollzug des Urteils verpflichteten Verfassungsorgane es unterlassen, ihrer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Vollzugspflicht – in ausreichendem Maße – nachzukommen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Der Beschwerdeführer ist gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 durch Bundestag und Bundesregierung in seinem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verletzt worden. Er macht geltend, dass diese Grundrechtsverletzung andauert, solange sie nicht behoben ist. Sie wird behoben, wenn die verpflichteten Verfassungsorgane ihre vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 5. Mai 2020 formulierten Verpflichtungen erfüllen. Dies ist bisher noch nicht geschehen, wie in den folgenden Abschnitten (I.-IV.) dargelegt wird.

Bei Anwendung von § 35 BVerfGG muss das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Grundrechte der Beschwerdeführer berücksichtigen. Daher reduziert sich hier das Ermessen auf Null, wenn – wie hier – eine Vollstreckungsanordnung zur Beseitigung einer andauernden Grundrechtsverletzung geboten ist.

I. Die sich aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 ergebenden Anforderungen

Das Bundesverfassungsgericht hat im PSPP-Urteil vom 5. Mai 2020 entschieden:

»Da sich das PSPP insoweit als Ultra-vires-Akt darstellt, als die EZB seine Verhältnismäßigkeit nicht dargelegt hat, sind Bundesregierung und Bundestag aufgrund ihrer Integrationsverantwortung verpflichtet, auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

durch die EZB hinzuwirken. [...] Bundesregierung und Bundestag müssen ihre Rechtsauffassung gegenüber der EZB deutlich machen oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände sorgen. « (Rn. 232)

»Soweit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass eine Maßnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union die durch das Integrationsprogramm in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG gezogenen Grenzen überschreitet, hat sie als Ultra-vires-Akt am Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht teil. Sie ist in Deutschland unanwendbar und entfaltet für deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte keine Wirkung. Diese dürfen weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken (vgl. § 31 Abs. 1 BVerfGG; BVerfGE 89, 155 <188>; 126, 286 <302 ff.>; 134, 366 <387 f. Rn. 30>; 142, 123 <207 Rn. 162>). Das gilt grundsätzlich auch für die Bundesbank, die nach § 13 Abs. 1 BBankG darüber hinaus die Pflicht hat, die Bundesregierung in geldpolitischen Fragen zu beraten. « (Rn. 234)

»Der Bundesbank ist es daher untersagt, nach einer für die Abstimmung im ESZB notwendigen Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an Umsetzung und Vollzug des Beschlusses (EU) 2015/774 sowie der hierauf folgenden Beschlüsse (EU) 2015/2101, (EU) 2015/2464, (EU) 2016/702, (EU) 2017/100 und des Beschlusses vom 12. September 2019 mitzuwirken, indem sie bestandserweiternde Ankäufe von Anleihen tätigt oder sich an einer abermaligen Ausweitung des monatlichen Ankäufvolumens beteiligt, wenn nicht der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Unter derselben Voraussetzung ist sie verpflichtet, mit Blick auf die unter dem PSPP getätigten Ankäufe für eine im Rahmen des ESZB abgestimmte - auch langfristig angelegte - Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen. « (Rn. 235)

Was gehört nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeitsprüfung? Das PSPP muss zur Zielerreichung, nämlich zur Erreichung des Inflationsziels von unter aber nahe 2 % (das vom Bundesverfassungsgericht als rechtmäßig angesehen wird), nicht nur geeignet und erforderlich sein, sondern es muss auch in Relation zu den wirtschaftspolitischen Auswirkungen verhältnismäßig sein: In einer Abwägung der angestrebten währungspolitischen Effekte mit den wirtschaftspolitischen Nebenfolgen dürfen die wirtschaftspolitischen Folgen nicht überwiegen (Rn. 167). Der Nutzen des Programms darf nicht kleiner sein als die schädlichen Nebenfolgen. Zu dieser gebotenen Abwägung gehören

- die Gewichtung des Beitrags, den das PSPP zur Zielerreichung leisten kann; dabei sind die Auswirkungen der Verfestigung des niedrigen Zinsniveaus, der Gebote des Art. 126 AEUV und des SKS-Vertrages sowie das mit steigendem Zeitablauf zunehmende Risiko eines „reversal effects“ zu berücksichtigen (Rn. 139),
- die Berücksichtigung der wirtschafts- und sozialpolitischen Auswirkungen der Staatsanleihenkäufe, insbesondere die Auswirkungen auf
 - die Staatsverschuldung (Rn. 139, 171),
 - den Bankensektor (Rn. 172),
 - die Sparguthaben (Rn. 139, 173),
 - die Altersvorsorge (Rn. 139, 173),

- Risiken für Aktienblasen (Rn. 173),
 - Immobilienpreise und Blasenbildung im Immobiliensektor (Rn. 139, 173),
 - das Überleben wirtschaftlich nicht überlebensfähiger Unternehmen (Rn. 139, 174),
 - die erhöhte Abhängigkeit der EZB von der Politik der Mitgliedstaaten, weil das PSPP jedenfalls nicht ohne eine Gefährdung der Stabilität der Währungsunion beendet und rückabgewickelt werden kann (Rn. 175).
- Diese Auswirkungen müssen zunächst erfasst werden (Rn. 169), d.h. sie müssen beschrieben und quantifiziert werden. Ohne Quantifizierung ist eine Abwägung nicht möglich.
 - Sodann müssen die negativen Nebenfolgen mit den erstrebten – ebenfalls quantifizierten – Wirkungen abgewogen werden (z.B. Rn. 169 und insbesondere Rn. 176).
 - Eine einmalige Abwägung beim Start des Programms reicht nicht aus. Da die negativen Auswirkungen mit wachsendem Umfang und fortschreitender Dauer der Ankäufe zunehmen, erhöhen sich mit der Programmdauer auch die Anforderungen an die Abwägung (Rn. 169). Demnach muss die Abwägung im Zeitverlauf wiederholt und dokumentiert werden.

Dabei darf die gerichtliche Kontrolle die Behauptungen der EZB nicht unbesehen übernehmen (Rn. 142 f., 162). Die gerichtliche Kontrolle setzt also voraus, dass die EZB die Verhältnismäßigkeit ihrer Maßnahmen und Programme nicht einfach nur behauptet, sondern substantiiert und nachvollziehbar – also einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich – belegt.

Ob die EZB diese Anforderungen erfüllt hat, prüft das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Vollzugskontrolle uneingeschränkt – also nicht relativiert durch eine nochmalige Anwendung der Honeywell-Kriterien – nach. Denn mit einer Vollstreckungsanordnung wird keine neue Sachentscheidung getroffen, sondern lediglich die im Urteil bereits getroffene Sachentscheidung durchgesetzt.

Der uneingeschränkten Kontrolle der Umsetzung des Urteils durch die verpflichteten Staatsorgane steht nicht entgegen, dass eine *inhaltliche* Kontrolle der (angeblich) von der EZB vorgenommenen Abwägung durch das Bundesverfassungsgericht nur eingeschränkt möglich ist, weil im Hinblick auf die nötigen Prognosen und Gewichtungen der EZB Einschätzungs- und Bewertungsspielräume zustehen. Aber im Hinblick auf die *strukturelle* Kontrolle, *ob* überhaupt eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Berücksichtigung aller vom Bundesverfassungsgericht als relevant angesehenen Gesichtspunkte stattgefunden hat und dokumentiert worden ist, gibt es keine Kontrollrestriktionen.

II. Verletzung der Vollzugspflichten durch Bundestag und Bundesregierung

Bundestag und Bundesregierung hätten ihre Verpflichtung aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 erfüllt, wenn die von ihnen vertretene Auffassung zuträfe, dass die EZB die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil bezüglich der Verhältnismäßigkeitsprüfung formuliert hat, mit dem Protokoll über die Sitzung vom 3./4. Juli sowie mit den Dokumenten, die die EZB über die Bundesbank der Bundesregierung überreicht hat, erfüllt hat. Dies trifft – wie im folgenden Abschnitt (III.) gezeigt wird – nicht zu. Daher haben, wie unten im Abschnitt IV. noch näher dargelegt wird, Bundestag und Bundesregierung ihre Verpflichtung aus dem Urteil vom 5. Mai nicht erfüllt und verletzen ihre Integrationsverantwortung weiterhin.

III. Keine substantiierte und nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung der EZB

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 5. Mai 2020 gefordert, dass der EZB-Rat in einem Beschluss die Verhältnismäßigkeit des PSPP darlegen müsse (Rn. 235). Als einziger Beschluss, den der EZB-Rat nach diesem Urteil gefasst hat und der insoweit inhaltlich einschlägig sein könnte, kommt die Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung vom 3./4. Juni 2020 in Betracht. Dies ist auch das Dokument, auf das sich Bundestag und Bundesregierung für ihre Einschätzung, die EZB habe die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, in erster Linie stützen. Die übrigen Dokumente, die von der EZB überreicht worden sind, sind – soweit ersichtlich – keine Beschlüsse des EZB-Rats. Sie können nur insoweit herangezogen werden als sich der Beschluss des EZB-Rats zumindest indirekt auf diese Dokumente bezieht.

Im folgenden wird daher zunächst das Zentraldokument, die Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung vom 3./4. Juni 2020, bewertet. Anschließend gehe ich auf die übrigen Dokumente ein.

1. Die Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der EZB vom 3./4. Juni 2020

a) Form

Die „Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank am Mittwoch und Donnerstag, 3.-4. Juni 2020 in Frankfurt am Main“ ist ein zusammenfassendes Protokoll der genannten Sitzung. Dieses Protokoll dokumentiert den Ablauf der Beratungen sowie – am Schluss (S. 21 f.) – die auf dieser Sitzung gefassten Beschlüsse²⁰. Nur die Beschlüsse Nr. 4 und 5 befassen sich mit dem PSPP (nämlich mit dem APP und daher implizit mit dem PSPP). Beschluss Nr. 4 hat die Fortsetzung der Nettoankäufe im Rahmen des APP zum Gegenstand, Beschluss Nr. 5 die Wiederanlage der Tilgungsbeiträge der im Rahmen des APP erworbenen

²⁰ Der exakte Wortlaut der Beschlüsse ist in einer Pressemitteilung veröffentlicht worden: EZB, Geldpolitische Beschlüsse, 4. Juni 2020, <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.mp200604%7Ea307d3429c.de.html>.

Wertpapiere. Die Verhältnismäßigkeit der Ankäufe im Rahmen des PSPP oder auch des APP ist nicht Gegenstand dieser Beschlüsse.

Deshalb erfüllt das Sitzungsprotokoll schon formal nicht die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 5. Mai 2020 formulierte Anforderung, dass der EZB-Rat „in einem neuen Beschluss“ nachvollziehbar darlegen müsse, dass das PSPP nicht außer Verhältnis zu den wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehe (Rn. 235).

Man könnte allenfalls erwägen, ob der EZB-Rat mit den Beschlüssen Nr. 4 und 5 die Erwägungen, die in der allgemeinen Diskussion zuvor zur Verhältnismäßigkeit des APP angestellt worden waren, impliziert gebilligt habe. Jedoch ergibt sich aus dem Protokoll nicht, welche der dort angestellten Erwägungen der Rat sich zu eigen gemacht hat und welche nicht, so dass nicht nachvollzogen werden kann, auf welche Aussagen der EZB-Rat seine implizite Behauptung, das Programm sei verhältnismäßig, eigentlich stützt.

Somit kann das Sitzungsprotokoll nicht als „Beschluss“ des EZB-Rats im Sinne von Rn. 235 des Urteils angesehen werden.

b) Inhalt

Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit macht das EZB-Ratsmitglied *Lane*. Er begründet, warum seiner Meinung nach das PEPP und das APP wirksame Instrumente zur Erfüllung des Preisstabilitätsziels seien (S. 6 ff., insb. S. 8, 9 f.) und behauptet, das PEPP und das APP seien „unter den aktuellen Bedingungen zur Verfolgung des Preisstabilitätsziels verhältnismäßig“ (S. 8). Bei der Ausgestaltung dieser Programme seien genügend Sicherheitsmechanismen eingebaut worden, um mögliche negative Nebenwirkungen, einschließlich des Risikos einer fiskalischen Dominanz, zu begrenzen und dem Verbot der monetären Finanzierung Rechnung zu tragen (S. 8). Das Statement bezieht die Verhältnismäßigkeit nur auf die Effizienz der Programme im Vergleich mit geldpolitischen Alternativen. Die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf negative Nebenwirkungen wird lediglich behauptet, aber nicht dargelegt.

Außerdem geht *Lane* nur auf die gegenwärtige Situation (Corona-Krise) ein und sagt nichts zur Verhältnismäßigkeit des APP oder speziell des PSPP im Zeitverlauf seit Beginn dieses Programms.

Auch die anschließende *Diskussion* (S. 10-16) befasste sich zunächst nur mit der besonderen Lage seit der Corona-Krise. Die Diskussion bezog sich auch speziell auf das PEPP.

Ab Seite 17 (3. Absatz) folgt dann eine allgemeine Diskussion der Verhältnismäßigkeit. Hierbei gehen die EZB-Ratsmitglieder auf das PSPP ein. Es sieht so aus, als ob dieser Teil des Papiers (S. 17-20) den Zweck verfolgt, auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu reagieren und die Verhältnismäßigkeit des PSPP darzulegen.

Im ersten Absatz dieses Diskussionsteils (S. 17 Abs. 3) werden die allgemeinen Kriterien der Verhältnismäßigkeit aus Sicht des EZB-Rats skizziert. Dabei wird zwar festgestellt, dass unerwünschte Nebenwirkungen berücksichtigt werden müssten. Allerdings beschränkt sich diese Berücksichtigung aus Sicht des EZB-Rats auf die Frage,

ob es andere geldpolitische Maßnahmen gebe, die ebenso wirksam und effizient seien und zugleich ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen beabsichtigten und unbeabsichtigten Effekten gewährleisten. Dies bedeutet, dass der EZB-Rat für die Verhältnismäßigkeitsprüfung einen unvollständigen, also falschen Maßstab zugrunde legt. Denn er reduziert die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf einen Vergleich zwischen verschiedenen geldpolitischen Instrumenten und hält ein Anleihenankaufprogramm dann für verhältnismäßig, wenn es im Vergleich zu klassischen geldpolitischen Instrumenten (insbesondere Leitzinssenkungen) unter Berücksichtigung der unerwünschten Nebenwirkungen effizienter ist. Zur Verhältnismäßigkeit einer unkonventionellen geldpolitischen Maßnahme, wie insbesondere des PSPP, gehört aber auch die Prüfung, ob die unerwünschten wirtschaftspolitischen Nebenwirkungen schwerwiegender sind als die mit der Maßnahme angestrebten positiven geldpolitischen Wirkungen. Diese Prüfung wird vom EZB-Rat ausweislich seines selbst formulierten Maßstabs nicht vorgenommen. Schon aus diesem Grunde genügt dieses EZB-Papier nicht den Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020.

Die inhaltliche Stellungnahme zum PSPP beginnt damit, dass die Effektivität des Programms zur Senkung der Marktzinsen dargelegt wird, die sich in höheren Teuerungsraten niederschläge (S. 17 f.).

Dann werden einige negative Effekte des „Niedrigzinsumfelds“ genannt, aber zugleich betont, dass die Geldpolitik zu diesen Effekten lediglich beigetragen habe und eindeutig nicht der Hauptfaktor dafür sei (S. 18 mittlerer Absatz). Es fehlt aber die Feststellung, dass dies für den positiven, angestrebten Effekt – die Senkung der Zinsen und daraus resultierend die Erhöhung der Inflation – genauso gelten muss. Es ist ein logischer Fehler der Verhältnismäßigkeitsprüfung, den Umstand, dass die Geldpolitik nicht der Hauptfaktor des Niedrigzinsumfelds ist, nur bei den unerwünschten Nebenwirkungen, nicht hingegen bei der erwünschten Wirkung zu berücksichtigen. Wird dieser Umstand, wie dies die Logik gebietet, auf beiden Seiten berücksichtigt, muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einem völlig anderen Ergebnis führen.

Richtig ist dann, dass eine nachträgliche Kosten-Nutzen-Analyse des PSPP den Vergleich mit einer „kontrafaktischen Situation“ erfordert (S. 18 letzter Absatz): Man muss die Frage beantworten, wie die Situation ohne die im Rahmen des PSPP getätigten Anleihenkäufe wäre und diese hypothetische Situation mit der durch die Käufe entstandenen Lage vergleichen. Aus diesem Vergleich ergibt sich der konkrete Nutzen und der konkrete Schaden. Wird die Kosten-Nutzen-Analyse zukunftsgerichtet durchgeführt, wozu die EZB ebenfalls verpflichtet ist – wird also vor Beginn eines Programms geprüft, ob es mehr Nutzen als Schaden erzeugt, oder wird diese Frage während der Laufzeit des Programms im Hinblick darauf gestellt, ob es noch fortgeführt werden soll –, dann wird nicht eine „reale“ mit einer „kontrafaktischen“ Situation verglichen, sondern es werden zwei alternative Entwicklungsszenarien – mit und ohne Anleihenkäufe – prognostiziert und verglichen. Sowohl die retrospektive als auch die prognostische Kosten-Nutzen-Analyse erfordern also den Vergleich zweier Szenarien.

Nun behauptet das EZB-Papier, die Wertpapierankäufe hätten „einen sehr großen Beitrag sowohl zum Wirtschaftswachstum als auch zur Inflation im Euroraum geleistet“ (S. 18 letzter Absatz). Diese Behauptung wird aber weder quantifiziert noch belegt. Es

wird lediglich behauptet, es gebe dafür Belege. Die Behauptung ist also nicht nachvollziehbar.

Hinzu kommt, dass die Behauptung auch im Kontrast zu der anderen Behauptung steht, die Geldpolitik sei „eindeutig nicht der Hauptfaktor“ für das Niedrigzinsumfeld, sondern habe zu seiner Entstehung „lediglich mit beigetragen“. Berücksichtigt man, dass die Geldpolitik ja nicht nur aus Anleihenkäufen besteht, sondern dass in erster Linie schon mit der Senkung der Leitzinsen und mit der Bereitstellung unbegrenzter Kredite an die Banken zu Niedrigzinsen auf ein niedriges Zinsniveau hingewirkt wird, ist es eine kühne Behauptung, dass es der Wirtschaft im Euroraum ohne die Wertpapierkäufe wesentlich schlechter gegangen wäre und dass die Ankäufe einen „sehr großen Beitrag“ zum Wirtschaftswachstum und zur Inflation geleistet hätten. Diese Behauptung wäre nur nachvollziehbar, wenn sie durch quantitative Analysen untermauert würde. Insbesondere müsste gezeigt werden, welchen zusätzlichen Zinssenkungseffekt die Ankäufe haben, und wie sich dieser zusätzliche Effekt – der wohl im Bereich zwischen 0 und 0,5 % liegen dürfte – auf das Wirtschaftswachstum und die Inflation auswirkt. Es sieht so aus, als wolle die EZB die gesamten ökonomischen Impulse, die für Wirtschaftswachstum und Inflation vom Niedrigzinsumfeld ausgehen, dem PSPP beziehungsweise dem APP zurechnen. Das ist aber evident falsch und in keiner Weise nachvollziehbar.

Auch was die negativen Auswirkungen der Ankaufpolitik angeht, werden nur Behauptungen aufgestellt. Nachvollziehbar wären diese Behauptungen aber nur, wenn konkrete Zahlen genannt und Belege dafür angeführt würden. Außerdem bleiben viele Behauptungen völlig vage und sind schon deshalb für eine Kosten-Nutzen-Analyse unbrauchbar. Beispielsweise behauptet die EZB, die Auswirkungen auf die Altersvorsorge seien noch unklar. Wenn das so wäre, müsste die EZB sich eben Klarheit verschaffen. Dazu hat sie ihre mehr als 3000 großenteils hochqualifizierten Mitarbeiter. Die Auswirkungen auf die privaten Haushalte sind laut EZB-Papier in zahlreichen Studien eingehend untersucht worden (S. 19). Aber das Papier sagt dazu nicht mehr als die Banalität, dass die Niedrigzinsen für Nettoschuldner günstig und für Nettosparer nachteilig seien. Wenn der EZB-Rat dann noch auf Transmissionskanäle hinweist, die berücksichtigt werden müssten, beschreibt er eine Aufgabe, die er zunächst einmal leisten müsste, um zu einer nachvollziehbaren Kosten-Nutzen-Analyse zu kommen. Die Behauptung, die Wertpapierankäufe trügen zu einem Anstieg der Löhne und der Beschäftigung bei und kämen somit dem verfügbaren Einkommen und dem Konsum der Privathaushalte zugute, ist zwar plausibel, aber ohne Quantifizierung unbrauchbar. Wenn man nicht weiß, wie groß dieser behauptete Effekt ist, kann man ihn nicht gegen die negativen Effekte abwägen.

Im mittleren Absatz auf Seite 19 wird das Verhältnis zwischen Geld- und Fiskalpolitik thematisiert. Da die Geldpolitik Auswirkungen auf die Fiskalpolitik hat, ist es richtig, auf dieses Thema einzugehen. Aber die Ausführungen in diesem Absatz beschreiben nur abstrakt die institutionellen Regelungen, ohne auf die Praxis einzugehen. So werden die gemeinsamen Haushaltsregeln angesprochen, die eine solide Finanzpolitik gewährleisten sollen, aber mit keinem Wort darauf eingegangen, dass viele Eurostaaten diese Haushaltsregeln ständig missachten. Wer dies ignoriert, schätzt von vornherein

das Risiko der Verschuldungsanreize, die mit der Politik des billigen Geldes verbunden sind, falsch ein.

Im folgenden Absatz (S. 19 f.) werden „Sicherheitsvorkehrungen“ beim Erwerb von Wertpapieren beschrieben. Diese gehören zu den Kriterien, die der EuGH und das Bundesverfassungsgericht verwenden, um erlaubte Staatsanleihenkäufe von unerlaubter monetärer Staatsfinanzierung abzugrenzen. Das hat aber nichts mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu tun. Hier werden verschiedene Kategorien vermengt. Erstens dürfen die Staatsanleihenkäufe nicht gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung verstoßen. Und wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, dürfen sie zweitens nicht unverhältnismäßig sein. Der EZB-Rat argumentiert aber an dieser Stelle so, als ob es ein Beleg für die Verhältnismäßigkeit der Anleihenkäufe wäre, wenn sie nicht als monetäre Staatsfinanzierung zu qualifizieren wären. Das ist evident falsch.

Entsprechendes gilt für die im folgenden Absatz auf S. 20 thematisierten weiteren „Sicherheitsmechanismen“, die der Vermeidung „der Gefahr einer fiskalischen Dominanz“ dienen. Auch hier wird nur ein Instrument zur Sicherung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung beschrieben. Außerdem wird völlig außer acht gelassen, ob dieses Instrument in der konkreten Situation auch greift. Es fehlt jede Analyse, inwieweit die EZB bereits jetzt in fiskalische Abhängigkeiten geraten ist und welche Konsequenzen es hat, wenn sie sich nicht aus diesen Abhängigkeiten befreien kann.

Im letzten Absatz zu dieser Diskussion (S. 20 vor der Zwischenüberschrift „Geldpolitische Beschlüsse und Kommunikation“) wird gesagt, unter den Sitzungsteilnehmern habe weitreichende Einigkeit bestanden, dass die positiven Auswirkungen der Wertpapierankäufe auf die Wirtschaft im Streben nach Preisstabilität die negativen Auswirkungen bislang klar übertroffen hätten. Dieses Ergebnis der Diskussion zur Verhältnismäßigkeit ist eine bloße Behauptung. Mangels jeder Quantifizierung der Wirkungen und mangels konkreter Belege für die Wirkungen ist diese Behauptung nicht substantiiert begründet und nicht nachvollziehbar.

c) Bewertung

Es gibt keinen Beschluss des EZB-Rates im Sinne von Rn. 235 des Urteils vom 5. Mai 2020.

Abgesehen vom Fehlen dieser formellen Anforderung genügen die von der EZB vorgelegten Dokumente auch inhaltlich nicht dem Nachweis der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das Protokoll über die EZB-Ratssitzung vom 3./4. Juni 2020 genügt in keiner Weise den Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020. Soweit es um die Verhältnismäßigkeit der Staatsanleihenkäufe geht, enthält das Protokoll überhaupt keinen Beschluss. Unterstellt man aber, der EZB-Rat habe implizit auch beschlossen, dass seiner Auffassung nach die Käufe im Rahmen des PSPP verhältnismäßig seien, dann hat der EZB-Rat jedenfalls nicht nachvollziehbar darlegt, dass diese Auffassung zutrifft. Die diesbezüglichen Ausführungen im Protokoll sind Meinungsäußerungen, mit denen die Sprecher die Verhältnismäßigkeit der Ankäufe beziehungsweise das Überwiegen positiver gegenüber negativen Wirkungen behaupten, ohne dies konkret zu belegen. Eine

Verhältnismäßigkeitsprüfung, die diesen Namen verdient, erfordert zunächst die genaue Beschreibung der Wirkungen des Programms, die gegeneinander abgewogen werden sollen. Da es vornehmlich um ökonomische Wirkungen geht, ist dies ohne eine Quantifizierung nicht möglich. Dem steht nicht entgegen, dass wir es auch mit Prognosen und Einschätzungen zu tun haben, die wegen der Erkenntnisunsicherheiten umstritten bleiben können und im Hinblick auf welche der EZB ein Einschätzungsspielraum zugestanden werden muss. Aber abstrakte Thesen ohne Angabe auch nur von Größenordnungen bestimmter Wirkungen ermöglichen keine Kosten-Nutzen-Analyse. Was die EZB in ihrem Papier vorgelegt hat, ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, sondern eine Aneinanderreihung von unbelegten und unquantifizierten Verhältnismäßigkeitsbehauptungen. Es fehlen nicht nur Zahlen. Es fehlen auch Nachweise. Man kann vom EZB-Rat sicherlich nicht verlangen, in einem Beschluss eine detaillierte wissenschaftliche Beweisführung vorzulegen. Aber man kann und muss verlangen, dass er sich für seine Behauptungen auf nachprüfbare Belege (Studien der EZB, wissenschaftliche Veröffentlichungen, statistische Erhebungen usw.) bezieht. Andernfalls ist eine Kontrolle der EZB, insbesondere eine Kontrolle durch Gerichte, nicht möglich.

2. Second Interim Report on Complementing the June-October Policy Package vom 7.1.2015

Bei diesem Papier handelt es sich um eine Powerpoint-Präsentation, die drei Monate vor dem ersten Beschluss über das PSPP datiert ist und anscheinend eine EZB-interne Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung des PSPP war.

Inhaltlich ist dieses Papier im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung völlig nichtssagend. Zwar ist in der Präsentation auch von einer Kosten-Nutzen-Analyse (Cost-benefit analysis) die Rede (S. 3, 9-10). Diese befasst sich aber nicht mit negativen Nebenwirkungen der Staatsanleihenkäufe für die Wirtschafts- und Sozialpolitik, sondern es geht ausschließlich um einen Vergleich verschiedener Ausgestaltungsoptionen des geplanten Ankaufprogramms im Hinblick auf geldpolitische Wirkungen. Als nicht geldpolitischer Abwägungsgesichtspunkt wird bei Option 2 lediglich erwähnt, dass Anreize für eine kluge nationale Haushaltspolitik und kräftige Strukturpolitik unterminiert werden könnten und dass es Probleme im Hinblick auf Art. 125 AEUV geben könne. Eine wirkliche Abwägung selbst unter diesen sehr beschränkten Gesichtspunkten findet nicht statt.

3. Expanded Euro Area Purchase Programme: Monetary Policy Considerations vom 21.11.2014

Das dritte Dokument – die Monetary Policy Considerations vom 21.11.2014 – ist ebenfalls als Beleg für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ungeeignet. Mehr als die Hälfte des Textes ist geschwärzt. Der lesbare Text hat nichts mit Verhältnismäßigkeitsprüfung beziehungsweise mit Kosten-Nutzen-Analyse zu tun. Es geht in diesem Dokument allein um das geldpolitische Design des geplanten Programms. Erörtert werden

zunächst Anforderungen an die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung und sodann Ausgestaltungsalternativen, die unter den Aspekten der geldpolitischen Effektivität und der Risiken für die EZB-Bilanz erörtert werden. Es sind ausschließlich geldpolitikinterne Abwägungen, die in diesem Dokument getroffen werden. Es geht um die geldpolitische Konsistenz des Programms und um geldpolitische Optimierungen. Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik im Sinne des Urteils vom 5. Mai 2020 werden hingegen gar nicht in den Blick genommen, geschweige denn mit den geldpolitischen Zielen abgewogen.

Der Bundesminister der Finanzen meint, in diesem Dokument einen Beleg dafür zu sehen, dass die EZB ihr geldpolitisches Ziel zu den faktischen Auswirkungen des PSPP in Bezug auf „Finanzen der Mitgliedstaaten/Fiskalpolitik“ „in Beziehung gesetzt“ zu haben.²¹ Diese Thematik wird aber nur unter dem Aspekt angesprochen, dass sichergestellt werden müsse, dass nach den Kriterien der Rechtsprechung keine Umgehung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung erfolgt. Dass die EZB dies geprüft hat, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aber nicht infrage gestellt. Alle Darlegungen der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein EZB-Programm nicht gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung verstößt, können nicht zugleich als Darlegungen der Verhältnismäßigkeit betrachtet werden – auch nicht unter dem eingeschränkten Aspekt der Auswirkungen auf die Finanzen der Mitgliedstaaten oder auf die Fiskalpolitik.

4. Antworten zum Fragenkatalog gemäß §§ 27, 27a BVerfGG vom 15.11.2016

Dokument Nr. 4 enthält die Antworten auf den Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts im PSPP-Verfahren. Das Dokument ist dem Bundesverfassungsgericht bekannt. Es war Gegenstand des Verfahrens, in welchem das Urteil vom 5. Mai 2020 ergangen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in Kenntnis dieses Papiers entschieden, dass die EZB keine seinen Anforderungen entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt hat (Rn. 167 ff.). Es ist schon aus diesem Grunde eine Unverfrorenheit der EZB, dieses Papier jetzt den deutschen Staatsorganen und mittelbar dem Bundesverfassungsgericht als Beleg für eine angebliche durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzulegen.

Abgesehen hiervon gibt auch der Inhalt des Papiers für den Nachweis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nichts her. Bei erneuter Durchsicht der Fragen und Antworten habe ich nichts gefunden, was auch nur annäherungsweise wie eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des PSPP in Relation zu den nachteiligen Nebenwirkungen beziehungsweise zu den Wirkungen auf die Wirtschaftspolitik aussieht.

Das Papier ist also völlig ungeeignet, die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu belegen.

²¹ Schreiben vom 26.6.2020, S. 2 – Anlage 6.

5. EZB-Stellungnahme beim EuGH vom 30.11.2017

Auch Dokument 5 ist nicht neu, sondern den Prozessbeteiligten bekannt. Es handelt sich um die Stellungnahme der EZB vom 30.11.2017 im PSPP-Vorlageverfahren vor dem EuGH (Rechtssache Weiss u.a.). Enthielt dieses Papier Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit des PSPP, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, so hätte der EuGH diese in seinem Urteil sicherlich aufgegriffen.

Eine erneute Durchsicht der Stellungnahme bestätigt, dass sie das Thema Verhältnismäßigkeit des PSPP zwar – sogar relativ ausführlich – behandelt, dass dabei aber eine Abwägung mit wirtschafts- und sozialpolitischen Nebenfolgen nicht stattfindet.

Die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit finden sich in Rn. 149 ff. (S. 63 ff.) der Stellungnahme. Eine Abwägung mit Nachteilen des PSPP wird im Rahmen der Darstellung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Rn. 164 ff., S. 69 ff.) zwar vorgenommen. Dabei werden aber ausschließlich solche Gesichtspunkte in die Betrachtung einbezogen, die ihrerseits geldpolitischer Natur sind oder die Verlustrisiken der Zentralbanken des ESZB betreffen. So wird dargelegt, dass nach Auffassung der EZB die Staatsanleihenkäufe im Rahmen des PSPP die Bildung eines Marktpreises vor Ankauf der Anleihen auf den Sekundärmärkten nicht gefährdeten (Rn. 168 f.). Nachteile für die Mitgliedstaaten werden nur unter dem Aspekt in die Abwägung eingestellt, dass den Mitgliedstaaten nicht der Anreiz genommen wird, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen (Rn. 170 f.). Beide Aspekte – Kauf zu Marktbedingungen und Aufrechterhaltung des Anreizes, eine gesunde Haushaltspolitik zu betreiben – sind nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit Sekundärmarktkäufe von Staatsanleihen nicht gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung verstoßen. Wären diese Kriterien nicht erfüllt, dann wären die Staatsanleihenkäufe ohne weiteres verboten; die Frage nach ihrer Verhältnismäßigkeit stellte sich dann gar nicht. Deshalb ist die Erfüllung dieser Kriterien keine Frage der Verhältnismäßigkeit.

Zur geldpolitisch internen Verhältnismäßigkeitsprüfung gehört die Erörterung der Verlustrisiken (Rn. 172 ff.). Hier werden verschiedene Vorkehrungen zur Begrenzung der Verlustrisiken dargestellt. Nun hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 aber gar nicht infrage gestellt, dass die EZB die erstrebten Vorteile des PSPP mit den Verlustrisiken abgewogen habe. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht beanstandet, dass sich die Abwägung sich inhaltlich auf die Verlustrisiken beschränkt habe (Rn. 132 ff., 168 ff. des PSPP-Urteils).

Alles das, was das Bundesverfassungsgericht in der vom EuGH und von der EZB angestellten Verhältnismäßigkeitsprüfung vermisst – nämlich eine Abwägung mit den wirtschaftspolitischen Auswirkungen (vgl. Rn. 132 ff., 167 ff.) – findet sich auch in der Stellungnahme der EZB vor dem EuGH nicht. Auch dieses Papier ist also völlig ungeeignet, den Nachweis dafür zu führen, dass die EZB die Anforderungen des PSPP-Urteils erfüllt hat. Auch hier fragt man sich, was die EZB motiviert hat, der Bundesregierung dieses Papier als angeblichen Beleg für eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzulegen.

6. Als VS-vertraulich eingestufte Dokumente

Die als VS-vertraulich eingestufteten Dokumente Nr. 6-8 sind mir bisher nicht zugänglich.

7. Gesamtbewertung der EZB-Dokumente

Unter den Dokumenten, die die EZB der Bundesregierung hat zukommen lassen und mit denen sie die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nachweisen will, findet sich ein einziges, das sich mit Themen befasst, deren Fehlen das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 5. Mai 2020 moniert hat, nämlich das Dokument Nr. 1, die Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der EZB vom 3.-4. Juni 2020. Wie oben (1.) dargelegt, handelt es sich bei der dort wiedergegebenen Diskussion aber nicht um einen – vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Beschluss des EZB-Rates, und vor allem genügen die dort gemachten Ausführungen inhaltlich nicht den Anforderungen des Urteils. Denn sie enthalten keine quantifizierte, belegte und nachvollziehbare Abwägung der Vorteile und Nachteile des PSPP, sondern erschöpfen sich in nicht nachvollziehbaren Behauptungen und Wertungen.

Die übrigen mir bekannten Dokumente (Nr. 2-5) sind absolut ungeeignet, die in Dokument Nr. 1 fehlenden Belege und Zahlen zu liefern. Ihr Inhalt hat nichts mit dem zu tun, was das Bundesverfassungsgericht verlangt. Keines dieser Dokumente enthält eine Abwägung des angestrebten geldpolitischen Nutzens des PSPP mit den wirtschaftspolitischen Nebenfolgen.

Somit ist völlig evident, dass die EZB mit diesen Dokumenten die Bedingung nicht erfüllt hat, von der das Bundesverfassungsgericht in Rn. 235 des Urteils vom 5. Mai 2020 abhängig gemacht hat, dass die Bundesbank weiterhin an der Durchführung des PSPP mitwirken darf – sofern sich nicht aus den drei geheimen und mir noch nicht zugänglichen Dokumenten wider Erwarten ergibt, dass doch eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung stattgefunden hat.

Was ist die Folge davon, dass die drei Geheimdokumente den Beschwerdeführern nicht zugänglich sind und auch dem Bundesverfassungsgericht nicht vorliegen? Ob die Umsetzungsanforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 5. Mai 2020 formuliert hat, von Bundesregierung und Bundestag erfüllt sind, haben diese nachzuweisen. Diesen Nachweis haben sie gegenüber den Beschwerdeführern zu erbringen, soweit diese durch sie in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 GG verletzt worden sind. Sie haben nachzuweisen, dass die Rechtsverletzung behoben ist.²² Die bloße Behauptung, die EZB habe eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt, reicht dafür nicht aus. Das gilt auch dann, wenn die Bundesregierung ihre Behauptung auf Dokumente stützt, aus denen sich angeblich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt. Denn die Behauptung ist substanzlos, wenn das in Bezug genommene Dokument nicht eingesehen werden kann. Eine nachprüfbare Darlegung der Behebung der

²² Vgl. Schreiben von RiBVerfG an mich vom 23.7.2020 – 2 BvR 2006/15.

Rechtsverletzung liegt nur dann vor, wenn die Behauptung überprüft werden kann. Ein Dokument, das von den Beschwerdeführern nicht eingesehen werden darf und das auch dem Bundesverfassungsgericht nicht zugänglich ist, ist für die rechtliche Kontrolle nicht existent.

Das Bundesverfassungsgericht kann sich auch nicht damit begnügen, auf die Aussage des Bundesministers der Finanzen zu vertrauen, der Beschluss des EZB-Rates (Sitzung vom 3./4.6.2020) in Verbindung mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen genüge den Anforderungen des Urteils in vollem Umfang²³. Zwar neigt das Bundesverfassungsgericht dazu, Tatsachenbehauptungen der Bundesregierung ohne weitere Prüfung Glauben zu schenken. Aber zum einen geht es hier nicht nur um Tatsachenbehauptungen, sondern auch um rechtliche Wertungen. Ob das, was die EZB in ihren Unterlagen dokumentiert, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält, ob eine Abwägung auf der Basis einer Gewichtung der Vor- und Nachteile stattgefunden hat, lässt sich ohne rechtliche Wertungen nicht entscheiden. Dies kann die Bundesregierung dem Bundesverfassungsgericht nicht abnehmen, zumal der Bundesfinanzminister seine These, die Anforderungen des Urteils seien erfüllt, nicht nachvollziehbar begründet. Der Bundesfinanzminister behauptet lediglich, dass die Auswirkungen des PSPP mit seinem Ziel „in Beziehung gesetzt“ worden seien und dass die EZB verschiedene vom Bundesverfassungsgericht für relevant gehaltene Themen behandelt, in den Blick genommen oder eingeschätzt habe. Von einer nachvollziehbaren Gewichtung sowohl der Vorteile als auch der nachteiligen Nebenwirkungen und einer darauf gestützten Abwägung ist nicht die Rede.

Die Aussage des Bundesfinanzministers kann auch deshalb eine eigene Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht ersetzen, weil das Schreiben des Bundesfinanzministers offensichtliche Falschbehauptungen und offensichtliche Fehlbewertungen enthält, welche die mir bekannten Dokumente Nr. 1-5 betreffen (dazu unten IV.1.). Deshalb besteht keine Grundlage dafür, den Behauptungen des Bundesfinanzministers ungeprüft zu glauben, soweit sie sich auf die geheimen Dokumente Nr. 6-8 beziehen.

Die Erfüllung der Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020 durch die EZB ist somit nicht nachgewiesen.

IV. Andauernde Verletzung der Integrationsverantwortung durch Bundesregierung und Bundestag und andauernde Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers und aller Staatsbürger

Bundesregierung und Bundestag verletzen fortgesetzt ihre Integrationsverantwortung, indem sie entgegen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 nichts (mehr) unternehmen, um die EZB zur Durchführung einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung zu bewegen. Sie erfüllen nicht ihre Umsetzungspflichten, die sich aus Rn. 229, 232 des PSPP-Urteils ergeben. Daher haben sie auch nicht die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht auf Teilhabe an der demokratischen Legitimität der Staatsgewalt beendet,

²³ Schreiben des Bundesfinanzministers an das BVerfG vom 10.7.2020, S. 2 – Anlage 7.

sondern die Grundrechtsverletzung – die ja materiell eine Verletzung der Grundrechte aller deutschen Staatsangehörigen ist – dauert noch immer an.

1. Die Pflichtverletzung der Bundesregierung

In seinem Schreiben vom 26.6.2020 an den Bundestagspräsidenten behauptet der Bundesfinanzminister, die Bundesregierung habe im Hinblick auf die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, auf die fristgerechte Darlegung der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken, zahlreiche Gespräche mit der Bundesbank und der EZB geführt. Wenn dies zutrifft, woran zu zweifeln kein Anlass besteht, ist die Bundesregierung nicht untätig geblieben. Sie hat erreicht, dass die EZB sich in ihren Beratungen vom 3. und 4. Juni auch zur Verhältnismäßigkeit geäußert hat und dass sie zusätzlich zu dem zusammenfassenden Protokoll dieser Sitzung sieben weitere Dokumente über die Bundesbank dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet hat.

Die Bundesregierung – für die hier der federführende Bundesfinanzminister gehandelt hat – hat dann jedoch diese Dokumente nicht ausreichend und jedenfalls mit einem evident falschen Ergebnis auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geprüft.

Schon der Ablauf dieser Prüfung ist bemerkenswert. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Dokumente nach seiner eigenen Darstellung am 26. Juni von der Bundesbank erhalten. Noch am selben Tag hat Bundesfinanzminister Scholz sein ebenfalls vom 26. Juni datiertes Schreiben an den Bundestagspräsidenten formuliert und mit den Dokumenten an den Bundestag geschickt. Dieses Schreiben enthält bereits die abschließende Bewertung des – hier für die Bundesregierung handelnden – Bundesfinanzministers, der mit diesem Schreiben die Überzeugung zum Ausdruck bringt, dass „die Unterlagen der EZB die Anforderungen des Urteils vom 5. Mai 2020 erfüllen“. Die Prüfung der EZB-Unterlagen durch das Bundesfinanzministerium hat also weniger als einen Tag in Anspruch genommen. Sie kann nicht sehr gründlich und sorgfältig gewesen sein.

Der Bundesfinanzminister behauptet, der EZB-Rat habe in den übersandten Unterlagen eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung dargelegt. Insbesondere würden die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung erwarteten faktischen Auswirkungen des PSPP auf die Finanzen der Mitgliedstaaten, auf private Haushalte, Sparer/Kreditnehmer, den Bankensektor und Unternehmen abgebildet und mit dem Ziel des PSPP, die Inflationsrate auf unter, aber nahe 2 % steigern zu wollen, in Beziehung gesetzt. Dies hält der Bundesfinanzminister für ausreichend.

Der Bundesfinanzminister verkennt dabei, dass ein „In-Beziehung-Setzen“ zweier Größen noch keine Abwägung darstellt. Wie oben (III.) dargelegt, enthält keines der vom EZB-Rat dem Bundesfinanzministerium übermittelten Dokumente – soweit sie nicht geheim sind – eine den Anforderungen des PSPP-Urteils entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung. Soweit die EZB sich überhaupt zu den Abwägungsthemen äußert, deren fehlende Behandlung durch die EZB das Bundesverfassungsgericht

beanstandet, handelt es sich um Verhältnismäßigkeitsbehauptungen, die weder belegt noch quantifiziert und daher nicht nachvollziehbar sind.

Zu den einzelnen Bezugnahmen des Bundesfinanzministers²⁴. Die mit anderer Schriftart und einem Aufzählungspunkt hervorgehobenen Absätze enthalten wörtlich die Behauptungen des Bundesfinanzministers:

- Finanzen der Mitgliedstaaten/Fiskalpolitik: Abwägung im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 29 f.; *Expanded Euro Area Purchase Programme: Monetary Policy Considerations*.

Das erstgenannte Dokument ist VS-vertraulich und liegt mir nicht vor.

Das zweitgenannte Dokument enthält keine Abwägung mit den Auswirkungen auf die Finanzen der Mitgliedstaaten und auf die Fiskalpolitik. Es geht in dem Dokument nicht um eine Abwägung mit wirtschafts- oder fiskalpolitischen Auswirkungen, sondern um die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass das Programm nicht als Umgehung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung gewertet werden kann (s.o. III.3.).

- Bankensektor: Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 17 ff.; *Trial Account of the monetary policy meeting of the Governing Council of the European Central Bank held in Frankfurt am Main Thursday, 4. Dezember 2014*, S. 13.

Beide Dokumente sind VS-vertraulich und liegen mir nicht vor.

- Altersvorsorge: Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 20 f.; *Public Accounts* vom 25. Juni 2020, S. 19.

Das erstgenannte Dokument ist VS-vertraulich und liegt mir nicht vor.

Bei dem zweitgenannten Dokument handelt es sich offensichtlich um das in der Übersetzung der Bundesbank als „Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank am Mittwoch und Donnerstag, 3.-4. Juni 2020 in Frankfurt am Main“ bezeichnete Dokument vom 25. Juni 2020. In der deutschen Version, nach der anscheinend zitiert wird, wird auf Seite 19 in der Tat über Auswirkungen der geldpolitischen Maßnahmen auf die Altersvorsorge geredet – allerdings nur mit dem Hinweis, dass diese noch unklar seien. Das ist keine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Abwägung.

- Private Haushalte (Immobilienmarkt, Sparer, Kreditnehmer): Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 21 ff.; *Public Accounts* vom 25. Juni 2020, S. 19 ff.; 23ff.; für die Immobilienmärkte vgl. S. 27ff.

Das erstgenannte Dokument ist VS-vertraulich und liegt mir nicht vor.

Bei dem zweitgenannten Dokument handelt es sich offensichtlich um das in der Übersetzung der Bundesbank als „Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank am Mittwoch und Donnerstag, 3.-4. Juni 2020 in Frankfurt am Main“ bezeichnete Dokument vom 25. Juni 2020. In der deutschen Version, nach der anscheinend zitiert wird, wird auf Seite 19 in der Tat über Auswirkungen der geldpolitischen Maßnahmen auf die privaten Haushalte geredet. Auch an dieser Stelle

²⁴ S. 2 f. des Schreibens an den Bundestagspräsidenten vom 26.6.2020.

findet sich aber keine genauere Beschreibung der negativen Wirkungen geschweige denn eine Quantifizierung. Es wird auf positive Wirkungen für private Haushalte hingewiesen. Ob die negativen oder die positiven Wirkungen überwiegen, wird nicht dargelegt. Von einer Abwägung kann keine Rede sein. – Auf den folgenden Seiten ist zu der Thematik nichts zu finden. S. 23 ff. enthalten keine inhaltlichen Informationen. Auf S. 18 steht etwas zu Problemen für Sparer und Versicherungen, aber ohne Quantifizierung und ohne Abwägung (dazu schon oben III.1.b], S. 15). Zu Immobilienmärkten habe ich in diesem Papier nichts gefunden (S. 27 ff. existieren nicht).

- Unternehmen: Abwägung insb. im Dokument *Excerpt from the ECB Policy Briefing Note of June 2020*, S. 25 f.

Dieses Dokument ist VS-vertraulich und liegt mir nicht vor.

Der Bundesfinanzminister bemerkt nicht, dass die Dokumente der EZB zu zwei vom Bundesverfassungsgericht für wesentlich erachteten Nebenwirkungen überhaupt keine Ausführungen enthalten, nämlich zu den Themen

- wirtschaftlich nicht überlebensfähige Unternehmen, sogenannte Zombieunternehmen, die nur aufgrund der Niedrigzinspolitik künstlich am Leben gehalten werden und deren künstliche Beatmung durch Niedrigzinsen eine Restrukturierung und Revitalisierung der Wirtschaft verhindert (vgl. Rn. 139, 174 des PSPP-Urteils) und zugleich die Risiken für den Bankensektor immer weiter anwachsen lässt,
- erhöhte Abhängigkeit der EZB von der Politik der Mitgliedstaaten, weil das PSPP jedenfalls nicht ohne eine Gefährdung der Stabilität der Währungsunion beendet und rückabgewickelt werden kann (Rn. 175). Dies ist ein immer wichtiger werdendes Thema. Die EZB wird ihre Aufgabe der Wahrung der Preisstabilität nicht mehr erfüllen können, wenn sie bei anspringender Inflation nicht mehr durch Zinserhöhungen und Staatsanleihenverkäufe gegensteuern könnte, weil dies bei einigen großen Eurostaaten zur Staatsinsolvenz führen müsste und die Eurozone in eine schwere Existenzkrise brächte. Hierzu gibt es keine Ausführungen und keine Abwägungen in den EZB-Papieren.

Der Bundesfinanzminister berücksichtigt auch nicht, dass eine einmalige Abwägung beim Start des Programms nicht ausreicht. Da die negativen Auswirkungen mit wachsendem Umfang und fortschreitender Dauer der Ankäufe zunehmen, erhöhen sich mit der Programmdauer auch die Anforderungen an die Abwägung (Rn. 169 des PSPP-Urteils). Demnach muss die Abwägung im Zeitverlauf wiederholt und dokumentiert werden. Dass solche Abwägungen im Zeitverlauf stattgefunden hätten, ist aus den Papieren der EZB nicht ersichtlich. Gerade im Hinblick auf den oben genannten Aspekt, dass bei größer werdendem Volumen der Staatsanleihenkäufe die EZB immer mehr zur Gefangenen ihrer eigenen Politik wird und ohne realistisches Ausstiegsszenario nicht in der Lage sein wird, durch Zinserhöhungen eine einsetzende schnelle Inflationserhöhung zu bekämpfen, wären neue Abwägungen dieses Aspekts mit dem angeblichen Ziel der Deflationsbekämpfung dringend notwendig gewesen.

Dennoch behauptet der Bundesfinanzminister in seinem Schreiben an das Bundesverfassungsgericht²⁵, aus den Dokumenten der EZB gehe hervor, dass der EZB-Rat die Verhältnismäßigkeit des PSPP „von Beginn an regelmäßig im Rahmen seiner geldpolitischen Beratungen bewertet“ habe. Dies ist eindeutig falsch. Aus den Dokumenten ist lediglich ersichtlich, dass der EZB-Rat zu verschiedenen Zeitpunkten geldpolitische Handlungsalternativen abgewogen hat. Die Verhältnismäßigkeit in Relation zu wirtschaftspolitischen Nebenwirkungen beispielsweise auf Altersvorsorge, Sparer, Immobilienmarkt, Unternehmen wird hingegen zum ersten Mal im Juni 2020 angesprochen. Das ergibt sich auch aus den Bezugnahmen des Bundesministers der Finanzen auf die betreffenden EZB-Dokumente in seinem Schreiben an den Bundestagspräsidenten.²⁶

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Bundesregierung keine ernsthafte Prüfung durchgeführt hat, sondern dass für sie das Ergebnis von vornherein feststand: Sie wollte und will der EZB-Politik nicht entgegenreten, und sie erklärt sich mit dieser Politik einverstanden, obwohl es völlig evident ist, dass die von der EZB vorgelegten Dokumente keine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des PSPP-Urteils enthalten. Von einer ernsthaften Überprüfung der Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB kann keine Rede sein.

Damit verletzt die Bundesregierung auf schwerwiegende Weise ihre Integrationsverantwortung. Sie verletzt zugleich den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, da mangels hinreichenden Tätigwerdens gegenüber der EZB der vom Bundesverfassungsgericht im PSPP-Urteil festgestellte verfassungswidrige Zustand aufrechterhalten wird.

Da die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 nicht erfüllt hat, ist sie weiterhin verpflichtet, „auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken“ „oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände (zu) sorgen“ (Rn. 232). Da die Bundesregierung jedoch erklärt hat, sie habe ihre Verpflichtungen aus dem Urteil bereits erfüllt und brauche jetzt nichts Weiteres zu tun, ist eine auf Erfüllung dieser Verpflichtungen gerichtete Vollstreckungsanordnung geboten. Antrag Nr. 1 – bezogen auf die Bundesregierung – ist somit begründet.

2. Die Pflichtverletzung des Bundestages

Auch der Bundestag ist nicht völlig untätig geblieben. Der Europaausschuss hat am 25.5.2020 eine öffentliche Anhörung, der Finanzausschuss am 17.6.2020 ein nichtöffentliches Fachgespräch zum PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und den sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten

²⁵ Anlage 7, S. 2.

²⁶ Anlage 6, S. 3.

geführt. Außerdem hat der Europaausschuss am 17.6.2020 mit dem Präsidenten der Bundesbank gesprochen.

Nach einer sehr kurzen Zeit für die Prüfung der EZB-Unterlagen, nämlich vier Tage nach Auslegung in der Geheimschutzstelle und zwei Tage nach uneingeschränktem Zugang zu der Mehrzahl der Dokumente, waren die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Meinung, die Dokumente ausreichend geprüft zu haben, und formulierten den Antrag vom 1. Juli, der dann am nächsten Tag, dem 2. Juli, nach nur 30-minütiger Erörterung vom Plenum beschlossen wurde.

Ob eine den Anforderungen des Grundgesetzes genügende Beratung stattgefunden hat, muss schon deshalb bezweifelt werden, weil die Mehrzahl der Dokumente nur in englischer Sprache vorlag. Dies hat der Abgeordnete Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU) zutreffend beanstandet.²⁷ Die Verhandlungssprache des Bundestages ist Deutsch. Dies impliziert, dass die Abgeordneten einen Anspruch darauf haben, dass alle Dokumente, die Grundlage der Beratungen sind, ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten der Europäischen Union, über die die Bundesregierung den Bundestag zu unterrichten hat (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG). Es ist nicht ersichtlich, dass keine Zeit für die Anfertigung einer Übersetzung zur Verfügung gestanden hätte. Im Hinblick auf den Fristablauf am 5. August hätte nichts entgegengestanden, die Beschlussfassung um einige Tage zu verschieben.

Inhaltlich lässt die Stellungnahme des Bundestages auch nicht ansatzweise erkennen, dass das Parlament seine Verpflichtung aus dem PSPP-Urteil erfüllt hat. Der Bundestag behauptet, „mit den nach der Gerichtsentscheidung veröffentlichten Informationen aus EZB-Ratsbeschlüssen, Rechenschaftsberichten gegenüber dem Europäischen Parlament, Monats- und Jahresberichten und öffentlichen Äußerungen von Direktoriumsmitgliedern bzw. weiteren Mitgliedern des EZB-Rates“ dokumentiere der EZB-Rat, „dass er bei geldpolitischen Entscheidungen systematisch die Verhältnismäßigkeit mit in Rechnung stellt“.²⁸ Der Bundestag teilt nicht mit, welche Beschlüsse, Äußerungen usw. er meint; daher ist diese These nicht nachprüfbar. Außerdem bezieht sie sich nur allgemein auf die Geldpolitik und nicht auf das PSPP.

Was hingegen das PSPP angeht, stützt sich der Bundestag für seine These, die EZB habe den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprochen, allein auf die Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank vom 3.-4. Juni 2020.²⁹ Der Bundestag behauptet, im Zusammenhang mit dem PSPP habe eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einer umfassenden Abwägung der betroffenen Belange und eine Gewichtung der berührten Interessen unter Einbeziehung der Gegenargumente stattgefunden. Die Zusammenfassung der Sitzung des EZB-Rates vom 3.-4. Juni 2020 mache diese

²⁷ BT Plenarprot. 19/170, S. 21357 (B-C).

²⁸ BT-Drs. 19/20621, S. 3.

²⁹ BT-Drs. 19/20621, S. 3.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollziehbar. Diese Behauptung ist evident falsch. Wie oben (III.1.) ausführlich dargelegt, enthält dieses Papier keine Verhältnismäßigkeitsprüfung und schon gar nicht eine Abwägung der geldpolitisch mit dem PSPP angestrebten Effekte mit den wirtschaftspolitischen Nebenwirkungen.

Seine These, der EZB-Rat habe die Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollziehbar dargelegt, begründet der Bundestag damit, dass in dem genannten Dokument dargelegt wird, was bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden müsse. Die abstrakte Darlegung der Anforderungen an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung – die zudem, wie oben (III.1.) gezeigt – einen falschen Maßstab formuliert, ist aber im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des PSPP-Urteils irrelevant. Der Bundestag zeigt nicht, dass eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung vom EZB-Rat auch tatsächlich durchgeführt wurde. Er kann dies auch nicht zeigen, weil es gar nicht der Fall ist. Stattdessen weist der Bundestag nur darauf hin, dass in dem Dokument einige relevante Aspekte angesprochen wurden. Das reicht aber, wie oben (III.1.) gezeigt nicht aus. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt eine quantifizierte Beschreibung der Auswirkungen des PSPP, die hinreichend konkret ist, um nachvollziehbar zu sein, und dann müssen die – hinreichend präzise beschriebenen und quantifizierten – positiven und negativen Wirkungen abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in der Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung vom 3./4.6.2020 noch in den anderen von der EZB überreichten Unterlagen dokumentiert. Der Bundestag prüft nicht einmal, ob alle im PSPP-Urteil als wesentlich für die Verhältnismäßigkeitsprüfung herausgestellten Nebenwirkungen in den EZB-Dokumenten wenigstens thematisiert worden sind. Auch die zeitliche Dimension der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird in der Stellungnahme des Bundestages nicht angesprochen. Den Abgeordneten fehlt offenbar jedes Bewusstsein dafür, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei längerer Laufzeit eines solchen Ankaufprogramms im Hinblick auf sich verändernde ökonomische Verhältnisse und vor allem auch im Hinblick auf das anwachsende Volumen des Programms wiederholt werden muss (vgl. Rn. 169 des PSPP-Urteils) und dass ein solches Programm eines ständigen Monitoring im Hinblick auf seine Auswirkungen bedarf.

Die Schlussfolgerung des Bundestages, die EZB habe den sich aus dem PSPP-Urteil ergebenden Anforderungen entsprochen, ist evident falsch. Die Behauptung, die EZB habe „die wirtschaftlichen Auswirkungen des PSPP identifiziert und gewichtet und diese sodann mit den prognostizierten Vorteilen für die Erreichung des definierten währungspolitischen Ziels in Beziehung gesetzt und nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abgewogen“³⁰, findet weder in dem einzigen Dokument, auf das der Bundestag sich ausdrücklich bezieht – in der Zusammenfassung der Sitzung vom 3./4. Juni – noch in den sonstigen von der EZB überreichten Dokumenten eine Grundlage. Weder hat eine nachvollziehbare Gewichtung (und schon gar keine Quantifizierung der Auswirkungen) stattgefunden noch eine nachvollziehbare Abwägung.³¹

³⁰ BT-Drs. 19/20621, S. 4.

³¹ Ebenso die Abgeordneten *Frank Schäffler* und *Christian Sauter* (beide FDP), BT Plenarprot. 19/170, S. 21356, der Abgeordnete *Alexander Müller* (FDP), BT Plenarprot. 19/170, S. 21356 f., und der Abgeordnete *Hans-Jürgen Thies* (CDU/CSU), BT Plenarprot. 19/170, S. 21357 f.

Der Bundestag ist somit erneut seiner Integrationsverantwortung nicht gerecht worden. Indem er seine Verpflichtung aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 nicht erfüllt, verletzt er zugleich weiterhin den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG.

Der Bundestag scheint also das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 nicht ernst zu nehmen und es nur pro forma erfüllen zu wollen. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass weder der beschlossene Text noch die Plenardebatte auf die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verletzung des Demokratieprinzips und des Grundrechts auf demokratische Teilhabe durch den Bundestag eingeht, also keinerlei kritische Selbstreflexion erkennen lässt, sondern dass ein Wortführer des beschlossenen Textes im Plenum sogar die Behauptung aufgestellt hat, „das den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts schon immer entsprochen wurde“.³² Da im Urteil des Bundesverfassungsgerichts exakt das Gegenteil steht, kann man dies nur als Ausdruck der Missachtung des Gerichts begreifen.

Da der Bundestag seine Verpflichtungen aus dem Urteil vom 5. Mai 2020 nicht erfüllt hat, ist er weiterhin verpflichtet, „auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken“ „oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände (zu) sorgen“ (Rn. 232). Da der Bundestag jedoch erklärt hat, er habe seine Verpflichtungen aus dem Urteil bereits erfüllt und brauche jetzt nichts Weiteres zu tun, ist eine auf Erfüllung dieser Verpflichtungen gerichtete Vollstreckungsanordnung geboten. Antrag Nr. 1 ist somit auch bezogen auf den Bundestag begründet.

V. Gesamtergebnis

Da Bundesregierung und Bundestag ihrer Verpflichtung zum Vollzug des Urteils vom 5. Mai 2020 nicht nachgekommen sind, kann das Bundesverfassungsgericht die beantragten Anordnungen erlassen. Auch der auf die Bundesbank bezogene Antrag Nr. 3 ist erforderlich, weil auch die Bundesbank erklärt hat, sie halte die Anforderungen des Urteils für erfüllt und wolle sich weiterhin an der Durchführung des PSPP beteiligen³³.

Da es nur um die situationsgemäße Konkretisierung der bereits im Urteil vom 5. Mai 2020 getroffenen Vollzugsanordnungen geht, dürfte sich das Ermessen des Bundesverfassungsgerichts auf nahezu Null reduzieren, weil ohne diese Konkretisierung das Urteil seine Wirkung vollständig verlöre. Das Bundesverfassungsgericht kann es nicht hinnehmen, dass Verfassungsorgane sein Urteil in kaum verhohlener, fast höhnisch anmutender Weise missachten, indem sie bloße Verhältnismäßigkeitsbehauptungen der EZB ohne dokumentierte und nachvollziehbare Abwägung als ihrer Meinung nach nachvollziehbare Abwägung akzeptieren.

Im vorliegenden Fall wird der Antragsteller durch den aufrechterhaltenen verfassungswidrigen Zustand weiterhin in seinem Grundrecht verletzt. Deshalb ist der Erlass der beantragten Vollstreckungsanordnung grundrechtlich geboten.

³² BT Plenarprot. 19/170, S. 21276 (B).

³³ Siehe Anlage 10.

Falls das Bundesverfassungsgericht uns – beispielsweise durch Stattgabe unseres Antrags vom 31.7.2020 – vor Entscheidung über den vorliegenden Antrag die Möglichkeit der Einsicht in die drei noch als geheim eingestufted Dokumente verschafft und falls sich dann bei Prüfung dieser Dokumente wider Erwarten herausstellen sollte, dass diese eine den Anforderungen des Urteils genügende Verhältnismäßigkeitsprüfung dokumentieren, hätte sich der vorliegende Antrag erledigt und würde von uns zurückgenommen.

D. Vorsorglicher Befangenheitsantrag

Aus einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung³⁴ entnehme ich jetzt, dass der Senat entgegen der hier vertretenen Auffassung (oben B.IV.) möglicherweise der Ansicht sein könnte, dass die nach Verkündung des Urteils vom 5. Mai 2020 in den Senat nachgerückte Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Wallrabenstein an der Entscheidung über eine Vollstreckungsanordnung grundsätzlich mitwirken könnte. Für den Fall, dass der Senat tatsächlich dieser Auffassung ist,

lehne ich die Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Wallrabenstein wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

Die abgelehnte Richterin hat sich gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (FAS) zum Thema des vorliegenden Antrags auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung geäußert.

In einem Artikel über Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts schreibt die FAS vom 21.6.2020³⁵:

»Wallrabenstein jedenfalls hält es für denkbar, dass das Verfassungsgericht auf seine kaum erfüllbare Forderung an den unabhängigen EZB-Rat nach einem neuen Beschluss nicht wörtlich beharren werde. "Ich weiß nicht", sagt sie, "ob es letztlich so wichtig ist, dass die verlangte Erklärung der EZB in einem neuen Beschluss des Rates ergeht." Vielleicht habe der Zweite Senat nur sichergehen wollen, dass die Bank sich noch einmal ernsthaft mit den Folgen ihres Anleiheprogramms befasse und ein Minimum an formeller Eindeutigkeit gewährleistet werde. Die "technische Form" sei vielleicht nicht so wichtig. "Was zählt, ist eine bessere Transparenz der Entscheidungen." Wenn Politik, Bundesbank und EZB "in die richtige Richtung" gingen, könnte es im Interesse des Gerichts liegen zu sagen: "Das ist schon in Ordnung. Wir sehen, dass unsere Forderungen ernst genommen werden."«

³⁴ EZB-Anleihenkäufe – Verhältnismäßig kompliziert, Süddeutsche Zeitung 5.8.2020, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ezb-anleihenkaeufe-verhaeltnismaessig-kompliziert-1.4989938> (abgerufen am 7.8.2020).

³⁵ New Kids in Karlsruhe, FAS vom 21.6.2020, S. 6 – Anlage 11.

Zwar hat die Richterin sich mit diesen Äußerungen nicht exakt festgelegt, wie sie im Senat votieren würde. Sie hat jedoch inhaltlich klare Präferenzen erkennen lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihre Äußerungen juristisch noch vertretbar sind. Entscheidend ist, dass die Richterin sich öffentlich zur Sache geäußert hat und dabei inhaltlich deutlich hat erkennen lassen, dass sie hinsichtlich des Vollzugs des Urteils andere Maßstäbe anlegen will als der Senat in seinem Urteil. Völlig inakzeptabel ist es, dass die Richterin postuliert, auf der Forderung nach einem Beschluss des EZB-Rates „nicht wörtlich zu beharren“. Das Urteil vom 5. Mai 2020 ist verbindlich, und davon darf jetzt nicht abgewichen werden. Völlig inakzeptabel ist es auch, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil formulierten Kriterien in der Weise herunterzuspielen, wie die Richterin es getan hat. Dass eine substantielle und nachvollziehbare Abwägung durchgeführt werden muss, macht den Kern des Urteils vom 5. Mai aus. Gäbe das Bundesverfassungsgericht sich damit zufrieden, dass der EZB-Rat „sich ernsthaft mit den Folgen des PSPP befasst“ (was heißt hier „ernsthaft“ und wieso sollte eine bloße Befassung ausreichen?) und ein „Minimum an formeller Eindeutigkeit“ erkennen lässt, dann könnte jede substanzlose Fake-Erklärung der EZB ausreichen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt aber juristische Nachprüfbarkeit und somit eine substantiell belegte Gewichtung und Abwägung. Dies vorab öffentlich in Frage zu stellen, begründet die Besorgnis der Befangenheit. Und wenn die Richterin gesagt hat, es könne „im Interesse des Gerichts“ liegen, zu sagen, es sei schon in Ordnung, wenn Politik, Bundesbank und EZB „in die richtige Richtung“ gingen, redet sie wie eine Politikerin. Ein Gericht hat aber keine eigenen „Interessen“, sondern Zuständigkeiten, und es hat allein die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeiten das Recht anzuwenden und durchzusetzen. Die Richterin verkennt hier völlig die Rolle des Bundesverfassungsgerichts. Wenn das auch noch – wie hier – nicht ganz allgemein, sondern in bezug auf ein konkretes Verfahren bezieht, nämlich in bezug auf die Durchsetzung des PSPP-Urteils, dann ist das aus Sicht eines betroffenen Verfahrensbeteiligten unerträglich.

(Professor Dr. Dietrich Murswiek)

Verzeichnis der Anlagen:

I. Dokumente der EZB

1. Zusammenfassung der geldpolitischen Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank am Mittwoch und Donnerstag, 3.-4. Juni 2020 in Frankfurt am Main (Übersetzung: Deutsche Bundesbank) vom 25.6.2020
2. Second Interim Report on Complementing the June-October Policy Package vom 7.1.2015
3. Expanded Euro Area Purchase Programme: Monetary Policy Considerations vom 21.11.2014
4. Antworten zum Fragenkatalog gemäß §§ 27, 27a BVerfGG vom 15.11.2016
5. EZB-Stellungnahme beim EuGH vom 30.11.2017

II. Dokumente der Bundesregierung

6. Schreiben von Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26.6.2020
7. Schreiben von Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz an das Bundesverfassungsgericht vom 10.7.2020

III. Dokumente des Bundestages

8. Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Anleihekaufprogramm PSPP der Europäischen Zentralbank, BT-Drs. 19/20621
9. Auszug aus dem Stenografischen Bericht der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2020, Plenarprotokoll 19/170

IV. Dokument der Bundesbank

10. Bundesbank, Schreiben vom 3.8.2020 an Prof. Dr. Murswiek

V. Zur Befangenheit von RiBVerfG Prof. Dr. Wallrabenstein

11. Artikel der FAS vom 21.6.2020 „New Kids in Karlsruhe“